

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerzentrums Altbach

§ 1

Überlassung des Bürgerzentrums Mietvertrag

- (1) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerzentrums erfolgt mietweise durch schriftliche Vereinbarungsbestätigung des Bürgermeisteramtes Altbach.
- (2) Bestandteile des Mietvertrages sind diese Allgemeinen Bedingungen, der Beschluss des Gemeinderats über die Mieten und Nebenkosten vom 30.05.1989 sowie die Hausordnung.
- (3) Die Überlassung des Bürgerzentrums kann abgelehnt werden, wenn bei früheren Veranstaltungen der Veranstalter die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten hat oder es zu polizeiwidrigen Ausschreitungen gekommen ist.
- (4) Die Entscheidungen, ob einem Veranstalter das Bürgerzentrums überlassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
- (5) Die vermieteten Räume werden vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltungen übergeben.
- (6) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 2

Übergabe, Benutzung, Rückgabe des Vertragsgegenstandes

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber den Beauftragten des Bürgermeisteramtes (insbesondere Hausmeister des Bürgerzentrums) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums (Vertragsgegenstand) als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- (2) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist stets Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
- (3) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu den im Mietvertrag genannten Veranstaltungen benutzt werden; die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich bei Veranstaltungen in Stuhlform nicht mehr Karten auszugeben, als die Bestuhlung der einzelnen Räume Plätze ausweist. Stehplätze sind nicht zugelassen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen des Herrichtens des Saals, Art der Bestuhlung mit dem Hausmeister des Bürgerzentrums mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, Verbindung aufzunehmen.

- (6) Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind sofort nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen. Bei Verzug hat die Gemeinde ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (7) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter den Schlüssel unverzüglich an den Hausmeister zurückzugeben. Der Veranstalter hat die Räume vorab in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 3

Bewirtschaftung des Bürgerzentrums

- (1) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten ist möglich. Sie erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter oder seiner Beauftragten jeweils selbst.

§ 4

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist, soweit erforderlich, verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden und die notwendigen, behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Polizeistundenverlängerung rechtzeitig einzuholen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller in Frage kommenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benützung der Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums zu entrichten:
 1. die Miete und die Nebenkosten nach dem Beschluss des Gemeinderats vom
 2. das vertraglich vereinbarte Entgelt für besondere nicht durch Ziffer 1 abgoltene Leistungen der Gemeinde oder Dritter (Vertragsfirmen).
- (2) Diese Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Ein sich gegenüber der Vorauszahlung ergebender Mehrbetrag wird mit Erteilung der endgültigen Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Für örtliche Vereine und Organisationen sind die Veranstaltungen frei.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benützung der Räume geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.

- (2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste der Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, durch Mitwirkende oder Besucher der Veranstaltungen oder durch Dritte entstanden sind.
- (3) Die nach Abs. 2 vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Veranstalter behoben.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, so hat der Veranstalter sie von den Ansprüchen, einschließlich der Prozess- und Nebenkosten, freizuhalten. Im Rechtsstreit hat der Veranstalter der Gemeinde insbesondere durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- (5) Auf Wunsch des Bürgermeisteramts hat sich der Veranstalter gegen die in den vorstehenden Absätzen abgewälzten Risiken zu versichern. Umfang der Sicherheitsleistung (§ 4 Ziffer 3) bestimmt das Bürgermeisteramt nach Lage des Einzelfalls. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung der Gemeinde nicht besteht. Die entsprechenden Nachweise sind dem Bürgermeisteramt vor der Veranstaltung vorzuweisen.
- (6) Sofern die Gemeinde eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für sämtliche vom Veranstalter oder von Mitwirkenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Aufbewahrung erfolgt auf Gefahr des Einbringers in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 7

Annahmeverzug und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Kann die Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so behält sich die Gemeinde den Anspruch auf die Miete vor. Für den Fall, dass eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und der Saal nicht benutzt wird, ist der Veranstaltungsträger verpflichtet, dies sofort, mindestens aber 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, sind 25 % der normalen Raummiete (ohne Zeitzuschläge) verfallen, es sei denn, dass der reservierte Saal für den betreffenden Tag anderweitig vermietet werden kann.
- (2) Der Gemeinde steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bei wichtigem Grund zu (z.B. wenn der Veranstalter gegen den Vertrag verstößt oder das Bürgerzentrum für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen benötigt wird oder bei höherer Gewalt). Eine Entschädigung des Veranstalters für etwa gemachte Aufwendungen ist ausgeschlossen. Hat der Veranstalter den Rücktrittsgrund zu vertreten, bleibt er zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; weitere Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.
- (3) Als wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 gilt ferner, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Vermutung nahelegen, dass es zu polizeiwidrigen Ausschreitungen kommen wird.

§ 8

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen ordnungsgemäßen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar

GEBÜHRENSÄTZE FÜR BENUTZUNG DES BÜRGERZENTRUMS

Veranstalter, die nicht unter § 5 Abs. 4 fallen

1. Miete pauschal
pro Stunde / pro Raum 25. -- DM
2. Strom- und Heizungskosten sind in der Pauschalmiete enthalten.
3. Für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände wird der tatsächliche Wert berechnet.

HAUSORDNUNG

für das Bürgerzentrum Altbach

1. Diese Hausordnung gilt für Veranstalter, Mitwirkende und Besucher.
2. Das Bürgerzentrum wird vom Bürgermeisteramt Altbach verwaltet, dessen Beauftragte (insbesondere Hausmeister) das Hausrecht ausüben.
3. Wegen der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie wegen der Bereitstellung sonstiger Einrichtungsgegenstände hat sich Veranstalter an den Hausmeister zu wenden. Eigenmächtige Veränderungen des Standorts der Einrichtungsgegenstände sind nicht gestattet.
4. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
5. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher-, Klimatisierungs- und Schweinwerferanlagen, dürfen nur vom Hausmeister oder nach dessen Anweisungen bedient werden.
6. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
7. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
8. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Bürgerzentrum nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
9. Bei Veranstaltungen in Stuhlform ist das Rauchen nicht erlaubt.
10. Das nicht lediglich privaten Zwecken dienende Fotografieren sowie Bandaufnahmen von Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung des Bürgermeisteramtes.
11. Außer dem Veranstalter dürfen keine anderen Personen in und vor dem Bürgerzentrum Waren zum Verkauf anbieten (ausgenommen sind Programme u.ä. in Verbindung mit der Veranstaltung). Beauftragt der Veranstalter andere Personen, so ist das Bürgermeisteramt zu verständigen.